

## Preise für den Wasser-Bezug

Gültig ab 01. Januar 2017

### Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt derzeit 2.5%. Sämtliche Preise in CHF.

Grundpreis pro Monat	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Für jeden Anschluss	18.80	19.30
Für jede weitere Nutzung (z.B. Wohnung, Betrieb, Gewerbe etc.)	7.90	8.10

### Mengenpreis

Für jeden bezogenen m <sup>3</sup> Wasser	1.20	
- Rabatt	- 0.20	
<b>Total</b>	<b>1.00</b>	<b>1.03</b>

### Sprinkleranlagen

Für die Bereitstellung der Bezugsleistung zur Brandbekämpfung wird monatlich ein Bereitstellungspreis in Rechnung gestellt. Der Bereitstellungspreis ist zusätzlich zum Grundpreis und Mengenpreis geschuldet.

Bereitstellungspreis Sprinkleranlagen	150.00	153.75
---------------------------------------	--------	--------

### Provisorien / Bauwasser

Für Neubauten wird der Wasserbezug anhand des Gebäudevolumens pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes (nach SIA) pauschal in Rechnung gestellt.

Pro m <sup>3</sup> Raumvolumen	0.30	0.31
--------------------------------	------	------

Das Erstellen der provisorischen Anschlüsse wird nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

### Bezug ab Hydrant

Der Bezug von Wasser ab Hydrant ist generell bewilligungspflichtig.

Grundpreis Hydrant pro Bezug	100.00	102.50
Grundpreis Wasserzähler pro Monat	100.00	102.50
Kleinmengenzuschlag bis 10m <sup>3</sup> Bezug	50.00	51.25
Mengenpreis wie oben		

## Allgemeine Bestimmungen

---

### 1. Gültigkeit

Das vorliegende Preisblatt ist gültig für sämtliche Wasserbezüge ab dem Leitungsnetz der Genossenschaft EW Romanshorn. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2015 und bis auf Weiteres. Die Preise und die allgemeinen Bestimmungen können durch die Genossenschaft EW Romanshorn angepasst und neu festgelegt werden.

---

### 2. Provisorischer Wasserbezug

Ein provisorischer Wasserbezug ist beim EW Romanshorn anzumelden. Das EW Romanshorn beurteilt die Möglichkeiten und bestimmt Bezugsort und Bezugsbedingungen für den provisorischen Bezug. Das EW Romanshorn kann die Erstellung eines Provisoriums verweigern, wenn Gründe dagegensprechen.

Die Erstellung von provisorischen Anschlüssen erfolgt durch das EW Romanshorn und wird nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

---

### 3. Bezug ab Hydrant

Der Bezug ab Hydrant ist generell bewilligungspflichtig. Zuwiderhandlung wird verzeigt.

Das Werk bestimmt den Bezugsort, Bezugszeiten und die Art der Messung.

### 4. Nichtbenützung von Anschlüssen

Für Anschlüsse, über die kein Wasserbezug erfolgt, wird mindestens solange die Grundgebühr in Rechnung gestellt, als dieser nicht stillgesetzt ist. Stillgesetzt ist ein Anschluss dann, wenn der Netzanschlusspunkt rückgebaut (entfernt) wurde.

---

### 5. Abrechnungsperiode

Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt in vom EW Romanshorn bestimmten Abständen. In der Regel halbjährlich mit Akonto-Rechnungen in den Zwischenquartalen.

---

### 6. Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto. Ab der 2. Mahnung werden Mahngebühren erhoben.

---

### 7. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wasser, bzw. bis zu deren Inkrafttreten das Reglement für die Abgabe von Wasser.